



Deutscher Bundestag Referat PM 3	
15. Juni 2016	
Az.	5040-132
Vfg.	

No.
6.

Deutscher Bundestag
Herrn MinR Peter Nowak
Leiter des Referats PM 3
Parteienfinanzierung, Landesparlamente
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 10. Juni 2016

524/617

Einnahmen einer politischen Partei

Sehr geehrter Herr Nowak,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 04.05.2016. Nach § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG darf die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung bei einer Partei die Summe ihrer Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 PartG nicht überschreiten (relative Obergrenze). Daher ist im Rahmen der Aufstellung des Rechenschaftsberichts einer Partei zu entscheiden, ob ein Geschäftsvorfall zu einer Einnahme führt, welcher Einnahmeart diese Einnahme zuzuordnen und in welcher Höhe die Einnahme zu erfassen ist. Vor diesem Hintergrund haben Sie uns um Stellungnahme gebeten, wie der „Verkauf von Geld“ (im Verbund mit einer geringwertigen Sachleistung) im Rechenschaftsbericht einer Partei abzubilden ist.

Begriff der Einnahme i.S.d. Parteiengesetzes

Mit der neunten Änderung des Parteiengesetzes im Jahr 2004 wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass die Rechnungslegung einer Partei nicht einem kameralistischen Vorbild folgt, sondern eine den Möglichkeiten politischer Parteien angepasste kaufmännische Rechnungslegung vorzulegen ist. Damit wollte der Gesetzgeber einer Forderung der Parteienfinanzierungskommission Rechnung tragen und die doppelte Buchführung einführen. Auch wenn das Parteiengesetz weiterhin die Begriffe Einnahmen und Ausgaben verwendet, wurde mit § 24 Abs. 2 Satz 1 PartG klargestellt, dass von einer Partei die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung entspre-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

E448

Seite 2/3 zum Schreiben vom 10.06.2016 an den Deutschen Bundestag, Referat PM 3, Berlin

chend anzuwenden sind, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt (vgl. BT-Drs. 15/4246).

Somit sind Einnahmen und Ausgaben i.S.d. Parteiengesetzes, unbeschadet der im Parteiengesetz geregelten Ausnahmen (z.B. § 24 Abs. 12 PartG), für Rechnungslegungszwecke als Erträge und Aufwendungen zu interpretieren, auch wenn die gesetzlichen Begriffsbestimmungen der Einnahmen und Ausgaben in §§ 26, 26a PartG nicht alle denkbaren Arten von Erträgen und Aufwendungen erfassen (vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von politischen Parteien (IDW RS HFA 12)* (Stand: 12.05.2005), Tz. 20 ff.).

Im Schrifttum zur Rechnungslegung werden Erträge als periodisierte Einnahmen definiert, die aus einer Güter-, Leistungs- oder Werteveräußerung oder sonstigen das Reinvermögen mehrenden Einnahmen in der betrachteten Periode resultieren (gesamte Werteentstehung; vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, *Bilanzen*, 10. Aufl., Düsseldorf 2009, S. 3). Zahlungsvorgänge, die lediglich eine Umschichtung zwischen den liquiden Mitteln und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bewirken, gehören somit weder zu den Einnahmen noch zu den Erträgen, sondern stellen Ein- und Auszahlungen dar (vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, *aaO.*, S. 2).

Der „Verkauf von Geld“ führt nicht zu einem Ertrag bzw. einer Einnahme, weil es an einer Vermögensmehrung im o.g. Sinne bzw. an einem Leistungsaustausch fehlt. Zum einen stellt Geld keine Leistung dar, die aus der „betrieblichen“ Tätigkeit der Partei resultiert, zum anderen stellt Geld für den Käufer keinen „Mehrwert“ dar, da Geld ein vollkommen austauschbares Gut ist: vor dem Kauf hat der Käufer weder mehr noch weniger als nach dem Kauf, Entsprechendes gilt für den Verkäufer.

Werden im Zusammenhang mit dem „Geldverkauf“ Versandkosten in Rechnung gestellt oder andere Vermögensgegenstände veräußert (z.B. Postkarten), ist nur der Teil der Einzahlung, der auf diese Güter- bzw. Leistungserbringung entfällt, als Ertrag bzw. Einnahme zu erfassen.

Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit

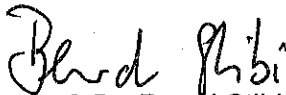
Vor dem Hintergrund, dass Parteien nur teilweise staatlich finanziert werden sollen, wird eine wirtschaftliche Betätigung der Parteien als zulässig angesehen, solange dadurch die parteispezifische Zielsetzung i.S.d. § 2 Abs. 1 PartG nicht verloren geht (vgl. Lenski, *Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung*, Baden-Baden 2011). Sofern eine Partei selbstständig mittels einer auf Dauer angelegten organisierten Wirtschaftseinheit anderen Marktteilnehmern

Seite 3/3 zum Schreiben vom 10.06.2016 an den Deutschen Bundestag, Referat PM 3, Berlin

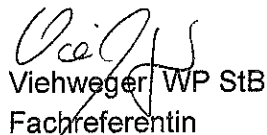
wirtschaftlich werthaltige Leistungen anbietet, sind die Einnahmen daraus unter den Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit nach § 24 Abs. 4 Nr. 5 PartG auszuweisen (vgl. Jochum, in: Ipsen (Hrsg.), Parteiengesetz – Kommentar, München 2008, § 24, Rd. 34). In anderen Fällen kommt ein Ausweis unter den sonstigen Einnahmen in Betracht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen behilflich sein zu können, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Bernd Stibi
Fachleiter Rechnungslegung
und Prüfung



Viehweger WP StB
Fachreferentin